

# Einführung der Reformation im Herzogtum Lauenburg

von Wichmann von Meding

*Ein kleiner Beitrag zur Komplexität des Kohärenten*

Wer sich mit der Reformationsgeschichte des kleinen, damals hochverschuldeten Herzogtums Sachsen-Lauenburg befaßt, das im Unterschied zu Obersachsen auch Niedersachsen genannt wurde, stößt auf zwei unvereinbare, weit auseinander liegende Thesen über ihren Beginn. In der heimatgeschichtlichen Literatur gilt das auch über einer Tür der Maria-Magdalenen-Kirche genannte Einführungsjahr 1531 als selbstverständlich. Fischer-Hübners einschlägiges Werk von 1931 beginnt: „Das Jahr 1531 ist das Jubeljahr der Reformation für Rostock, Lübeck und Lauenburg“<sup>1</sup>. Die Stadtchronik von 1993 beruft sich dafür auf ein am 24.7. im Glüsing begangenes Volksfest<sup>2</sup>. Nun sind Volksfeste, wie immer sie motiviert waren, keine gültige Einführung der Reformation, sprechen aber für eine reformatorische Bewegung „von unten“, die immer wieder der obrigkeitlichen Neuordnung kirchlicher Verhältnisse eines Staates entgegengesetzt wird<sup>3</sup>. Die Jahreszahl 1531 wurde erstmals in der allerdings mehr als 50 Jahre jüngeren Lauenburger Kirchenordnung genannt: ab 1531 sei das Evangelium dort wieder öffentlich gepredigt worden, „wie wol in großer Schwachheit u[nd] Widerstand“<sup>4</sup>. Sehr viel später setzt die wissenschaftliche Literatur den Reformationsbeginn an, wenn auch, so weit zu erkennen ist, ohne Widerlegung der Frühdatierung. Hauschild fixiert ihn im Vergleich zu Lauenburgs Nachbarorten: War die Reformation „in den Nachbarstädten Lübeck und Hamburg ein Vorgang, der um 1523 begann und in weniger als zehn Jahren abgeschlossen werden konnte (in Hamburg 1529, in Lübeck 1531), so ließen sich die Lauenburger mehr Zeit, gut sechzig, Jahre“<sup>5</sup>. Sechzig Jahre Differenz sind keine Kleinigkeit. Rund sechzig Jahre später wurde die erwähnte Kirchenordnung von 1585 erlassen. Ist sie der Beginn der Reformation, so handelt es sich offenbar um eine Einführung „von oben“. Die Frage, ob eine gesicherte Entscheidung möglich sei, drängt sich auf.

## 1. Fürstliche Initiative

Auf den ersten Blick spricht alles für einen frühen, fast extrem geschwinden Reformationseinbruch in Lauenburg. In der Elbestadt und Herzogsresidenz traten reformatorische Tendenzen mit einem Brief hervor, den der seit 1507 regierende Herzog Magnus I. am 16.5.1524 an Luther richtete-

te, um „einen guten evangelischen Prediger bei uns zu haben“<sup>6</sup>. Bedenkt man, daß der Wormser Reichstag mit seiner Ächtung des vom Papst gebrandeten Wittenberger Professors gerade drei Jahre her, daß die Reformation in Wittenberg, von Karlstadt in Luthers Abwesenheit begonnen und von diesem 1522 dramatisch zurechtgerückt, noch in den Kinderschuhen steckte, daß noch kein Gemeindelied Luthers erschienen, geschweige denn der Gottesdienst biblisch geordnet war und daß der reformatorisch gemeinte Bauernaufstand den Unterschied von Reformation und Revolution soeben zu verwischen drohte, wird man die eindeutige fürstliche Bitte als sehr mutig lesen<sup>7</sup>. Herzog Magnus war gewiß „der 1. ... Fürst in Nordwestdeutschland“, der eine solche an Luther richtete. Daß er auch „der 1. reformationsfreundliche Fürst“<sup>8</sup> gewesen sei, wird durch diesen Brief jedoch nicht unbedingt bewiesen.

Gegen die nur auf den ersten Blick offensichtliche Eindeutigkeit sprechen zwei Argumente.

Das eine ergibt sich aus Luthers Verhalten. Es gibt kein Zeugnis seiner Reaktion, keinen Antwortbrief von ihm. Daher muß vorsichtig abgewogen werden. Das Fehlen einer Erwiderung könnte zwei Gründe haben: entweder hat Luther nicht geantwortet oder seine Antwort wurde nicht aufbewahrt. Beide Möglichkeiten sprechen gegen die These einer reformationsfreundlichen Aktion des Fürsten. Nehmen wir an, Luther habe geantwortet, so wurde der Brief in Lauenburg vernichtet. Der Verlust könnte dem Schloßbrand von 1616 zuzuschreiben sein. Das jedoch ist eher unwahrscheinlich, da über viele damals vernichtete Dokumente anderweitige Nachrichten vorliegen. Nachrichten über den für die Reformationsgeschichte Lauenburgs wichtigen Brief Luthers aus kirchlichen Quellen wären durchaus zu erwarten. Es gibt aber keine Spur davon. Hätte es einen Lutherbrief gegeben, der weder aufbewahrt noch des Berichts für würdig befunden wurde, wäre darin örtliches Desinteresse an der Reformation zu erkennen.

Nehmen wir umgekehrt an, das Fehlen eines Antwortbriefs erkläre sich so, daß Luther nicht antwortete, dann konnte nichts aufbewahrt oder mitgeteilt werden. Aber Luthers Schweigen wäre angesichts seines regen Interesses an der Besetzung vorhandener Pfarreien mit evangelisch gesinnten Predigern sehr auffällig. Es gibt von seiner Hand zahlreiche Briefe, die der Bitte, einen evangelischen Prediger zu benennen, bedauernd antworteten, derzeit habe er keine geeignete Person<sup>9</sup>. Tat er es in diesem Falle nicht, wäre dies bemerkenswert. Er müßte Gründe gehabt haben. Sollte er die fürstliche Bitte als lieber nicht zu beantworten eingestuft haben, da er sie als sachfremd durchschaute?

Zum Verdacht auf Unehrlichkeit gibt der fürstliche Brief keinen Anlaß. Er erbittet einen „gelehrten, frommen Mann sachsischer Sprache, dies Orts zu vernehmen, der eins guten Lebens und das Wort Gottes zu predigen geschickt sei“<sup>10</sup>. Anderes löst Verdacht aus. Der Lauenburger Herzog hatte

seinen Günstling Heinrich Berkmeier, der als Stubenheizer am Hof seines Vaters begonnen hatte und zum Kanzleirat aufgestiegen war, zunächst zum Domherrn für Lauenburg, dann zum herzoglichen Kanzler gemacht und schließlich 1511 zum Ratzeburger Bischof wählen lassen, um für seine Kirchenpolitik ein gefügiges Werkzeug zu haben<sup>11</sup>. Doch als „Kaiser Maximilian den Bischof in den Reichsfürstenstand bestätigte und Bischof Heinrich sich zum Schutzherren (1516) [nicht den Askanier, sondern] den Herzog Heinrich von Lüneburg (in Celle) erkor, begann ein erbitterter Streit“<sup>12</sup>. Es ist hier unnötig, von den Unerquicklichkeiten zu erzählen, die sich beide Seiten anmaßten; die an einen Lübecker Mönch gerichteten Worte des Herzogs „Ich bin nun Bischof!“<sup>13</sup> zeigen zur Genüge, „daß das Streben des Fürsten nach dem Kirchenregiment offenbar die Triebfeder seines Vorgehens war“<sup>14</sup>. Er bestritt dem Bischof die Reichsunmittelbarkeit, da er nie Reichslasten getragen habe. Dies hätten die Askanier für ihn getan<sup>15</sup>. „In seinem Lande sollte niemand als er zu sagen haben“<sup>16</sup>. Da der Machtkampf von 1517 bis 1532 dauerte, unterliegt der 1524 an Luther gerichtete Brief dem Verdacht, ein Schachzug fürstlichen Durchsetzungswillens zu sein, zumal der Streit ausgerechnet 1524 bei Neubesetzung des Ratzeburger Bischofsstuhls erneut aufflammte<sup>17</sup>. Die dringende Bitte war dann zwar reformationsfreundlich formuliert, aber nicht so, sondern machtpolitisch motiviert. Magnus wollte keine dem Evangelium treue, sondern eine ihm ergebene, von Ratzeburg unabhängige Kirche in seinem Territorium. In diesem Sinne mag er als „Protestant vor dem Protestantismus“ gelten<sup>18</sup>. Luther jedoch, meist bestens informiert, dürfte bewußt und gut begründet jede Antwort unterlassen haben. Was als Beginn der Lauenburger Reformation erscheint, gehört ins Umfeld einer politischen, kirchliche Neuordnung gerade verhindernden Kabale, auf die Luther nicht hereinfiel. Aus dem Fehlen einer Antwort und sonstiger Quellen zu schließen, „sicherlich war seit 1524 in Lauenburg ein lutherischer Pfarrer“<sup>19</sup>, geht nicht an.

Für die politische Deutung des Luther zugesandten Briefes spricht, daß in den folgenden Jahren nichts über evangelische Prediger in Lauenburg verlautet<sup>20</sup>. Ein 1990 gefertigtes Verzeichnis Lauenburger Pastoren nennt vor dem 1564 als Superintendent eingesetzten Franz Baring nur einen Conrad Hußwal, der 1546-1564 tätig war<sup>21</sup>, fast eine Generation nach dem Brief. Noch während dieser späten Jahre stellte der Magnussohn Franz I. 1557 eine Urkunde aus, die eine freigewordene Vicarie an der Maria-Magdalenen-Kirche in voller Kontinuität und ohne Hinweis auf das Evangelium mit Niclaus Lütken wiederbesetzte<sup>22</sup>. blieb man noch 1557 beim Hergebrachten, läßt sich eine voraufgegangene fürstliche Einführung der Reformation nicht erkennen. Vielmehr besiegte der Herzog den Bischof, zwar nicht in Ratzeburg und Hadeln, aber im Lauenburger Land ohne Wittenberger Hilfe, da hier „fast die gesamte Geistlichkeit treu zu ihrem Landesherren“ stand und dem Bischof keine Abgaben mehr entrichtete<sup>23</sup>. Lauenburg blieb noch lange nach dem an Luther gerichteten Brief und

lange nach 1531 offiziell katholisch, wenn auch ohne Bischof, dessen Rolle der Fürst beanspruchte.

Grundsätzlich war dieser Anspruch rechtens. Bei kirchlichem Versagen, das in Deutschland längst offenbar geworden war, stand nach geltender Lehre dem weltlichen Arm ein Notrecht zu, kirchliche Belange in die Hand zu nehmen. „Der Fürst ist zwar kein Bischof im geistlichen Sinne, aber im Versäumnisfalle muß er dem corpus christianum dienen“<sup>24</sup>. Zu kritisieren bleibt nur, wie Magnus und sein Nachfolger diesen Dienst ausübten, nämlich zu eigenem Nutzen, ohne den Untertanen zu dienen und das entstandene abergläubische Chaos kraftvoll zurechtzubringen. Hauschild hätte beim Vergleich mit den Nachbarstädten Lübeck und Hamburg auch Lauenburg nennen<sup>25</sup> und genauer aussprechen können, daß es nicht die Lauenburger waren, sondern die Lauenburger Herren, die sich mit positiven Regelungen Zeit ließen. Vor 1585 läßt sich nur ausmachen, was selbst Fischer-Hübner zugibt, obwohl er eine 1531 in Lauenburg vollzogene Reformation annimmt: „Spärlich sind die Spuren, die durch die Reformationszeit Lauenburgs führen. Vor allem begegnet man in den das Fürstentum Niedersachsen betreffenden Archivakten fast überhaupt keiner Äußerung inneren Erlebens des lutherischen Gedankens“<sup>26</sup>. Was ungeäußert blieb, läßt sich nun einmal nicht feststellen.

## 2. Fürstliche Neutralität

Die Herren auf dem Schloß waren bis 1585 nicht besser, nur anders als die Bischöfe. Das zeigt ein bald nach dem an Luther gesandten Brief ausgegangenes Mandat Herzog Magnus I. Es erschien nach dem Oktober 1526<sup>27</sup>, wahrscheinlich am 1.12.1526<sup>28</sup>. Seine noch vorhandene Abschrift wurde 1952 unter dem irreführenden Titel „die älteste Kirchenordnung von Lauenburg und Hadeln“ erneut veröffentlicht. Dazu ist zweierlei zu sagen: Erstens erließ Magnus das Mandat zwar in Lauenburg, aber nur für Hadeln. Schlüsse auf die Lauenburger Reformation<sup>29</sup> können daraus nicht gezogen werden. Zweitens gelten Kirchenordnungen dieser Zeit zwar bis zum Beweis des Gegenteils als reformatorische Dokumente, doch in diesem Fall ist wieder wie beim Brief an Luther Vorsicht geboten. Das herzogliche Mandat enthält in seinen 24 Artikeln keineswegs „wesentliche Elemente der Reformation“<sup>30</sup>. Es „basiert auf dem Brandenburg-Ansbacher Abschied des Markgrafen Kasimir von Brandenburg und seines Bruders Georg“<sup>31</sup>. Beide Brüder regierten die fränkischen Erblande gemeinsam, Georg evangelisch gesonnen, Kasimir entschieden nicht. Ihr Landtagsabschied dokumentiert ein „Stehenbleiben auf halbem Wege“ zwischen evangelischer Predigt und Beibehaltung des Gewohnten<sup>32</sup>.

Ein solches Dokument ist auch das nach seiner Anleitung verfaßte Lauenburger Mandat. Es legt fest, „daß der Fürst alle geistlichen Sachen

zu regeln sich vorbehält kraft seiner Hoheit und seines Oberbischofsamtes<sup>33</sup>. Der gleiche Fürst, der Luther jenen Brief sandte, schrieb zwei Jahre später, was ihn wirklich bewegte. Das Mandat interpretiert den Brief, der Luther für machtpolitische Ziele instrumentalisieren und eine fürstliche Landeskirche schaffen sollte. Geistliche Anmaßung, in der wirklichen Lauenburger Kirchenordnung 1585 dahingehend umgekehrt, alle Pastoren hätten „des Landesfürsten und seines patroni und Obrigkeit Nutz und Bestes treulich zu beachten und zu fördern und allen Schaden zu vermeiden“<sup>34</sup>, nimmt keine Rücksicht auf Christi Amt, bezieht keine Visitatoren ein, beruft keinen Superintendenten. Dies alles entsprach nicht der Reformation, allein fürstlichem Machtinteresse, von keiner kirchlichen Gewalt an eigener Machtausübung behindert zu sein. Fischer-Hübner kommt in eingehender Untersuchung sogar zu dem Ergebnis, daß „die Kirchenpolitik des Herzogs Magnus I. von Lauenburg ... genau in den großen Rahmen: ‚Staat und Kirche im Mittelalter‘ hineinpaßte“<sup>35</sup>, also nicht als reformatorisch gelten kann. Er erklärt trotz positiver Bewertung, der antireformatorische Hohenzoller Kasimir und der Hohenzollernenkel Magnus hätten zusammengewirkt, „um in ihren Landen die wilden Wellen der lutherischen Bewegung einzudeichen“. Galt die lutherische Bewegung dem Herzog als wilde Revolution, so führte er sie gewiß nicht ein. Da sie es jedoch nicht war - bereits 1522 war „Eine treue Vermahnung Martin Luthers an alle Christen, sich zu hüten vor Aufruhr und Empörung“ ausgegangen<sup>36</sup> - bekämpft das Mandat in Wahrheit „Aufruhr und Übel“<sup>37</sup>, die seit 1519 vor allem durch Prämonstratensermönche aus den Niederlanden und Norddeutschland in die Sadelbande getragen und 1524 durch den Bauernaufstand staatsbedrohend geworden waren. „Ursprünglich traten diese Mönche für die Betonung der Liturgie im Gottesdienst ein und für die Seelsorge an den Geistlichen. Mit Aufkommen der reformatorischen Gedanken verloren sie an Bedeutung“<sup>38</sup>. Es war also ungerecht, Luthers Lehre mit dem von ihm bekämpften Aufruhr gleichzusetzen. Der Herzog wurde „durch Anstöße aus dem fränkischen Raum“ keineswegs „zu reformatorischem Handeln veranlaßt“<sup>39</sup>, sondern in jener fürstlichen Eigenmächtigkeit bestärkt, die er längst erstrebte. Für dieses Verständnis spricht die einzige im Mandat enthaltene Neuerung: ab sofort werden auch Priester - besteuert<sup>40</sup>. Damit wurde die Finanzkraft des Fürstentums gestärkt. „Das Volk behielt das sauer verdiente Geld. Und der Fürst hatte pünktlichere Steuerzahler“. Daß er so zum Bankrott einiger Lauenburger Pfarren beitrug, war unwichtig. Erst die Kirchenordnung von 1585 hob die Besteuerung auf<sup>41</sup>. Die Revision 1526 eingeführter Maßnahmen durch die evangelische Kirchenordnung macht deutlich, der Herzog habe 1526 keineswegs zur Reformation tendiert.

Man mag in alledem eine „Neutralitätspolitik“ Magnus I. entdecken<sup>42</sup>, muß aber hinzufügen, Neutralität gegen das Evangelium bedeute Ablehnung. Veranschaulicht sei diese Mandatsauslegung durch fünf für die Reformation entscheidende Punkte: Die Einsetzungsworte des Abendmahls

sind ausdrücklich lateinisch zu singen<sup>43</sup>; das antireformatorische Fronleichnamsfest soll erhalten bleiben; auch mit „der Taufe wird es nach altem Herkommen gehalten“; generell sollen „die angesetzten Ceremonien in unserm Fürstentum und Landen gehalten werden, wie die Heilige Christliche Kirche die eingesetzt hat oder noch ändern wird“; den theologischen Gegensatz in der Abendmahlslehre versteht das Mandat so, die Neuerer lehrten, „daß der wirkliche Leib und Blut Christi nicht darin enthalten wären“ und befiehlt bei Leibesstrafe, diese Lehre zu unterlassen<sup>44</sup>. Nicht einmal Kenntnis der lutherischen Lehre ist vorhanden. Weder Magnus noch seine für solche Formeln verantwortlichen Räte förderten auch nur für Hadeln die Reformation, von Lauenburg ganz zu schweigen.

Um so eindeutiger ergeht der Befehl, im Entscheidenden katholisch zu bleiben, auch wenn gewisse Elemente eines Reformkatholizismus erkennbar werden. Alles Wichtige bleibt beim Alten<sup>45</sup>. Priester, die sich dem nicht fügen, dürfen auswandern<sup>46</sup>. Das Mandat von 1526 gab wie der darin genannte<sup>47</sup> Speyrer Reichstag des gleichen Jahres, der „etwaige reformatorische Maßnahmen der Verantwortung der Landesherren“ übergeben hatte<sup>48</sup>, zwar „dem Evangelium Raum, ohne [jedoch] wirklich evangelisch zu werden“<sup>49</sup>. Der askanische Fürst gewährte nicht mehr als der kaiserliche Reichstag. „Religionspolitisch schwankte Lauenburg zwischen der Orientierung am protestantischen Lager und der Treue zum katholischen Kaiser“. Wichtig war dem Mandat, sämtliche Prediger hätten sich „alles Schmähens, Nachredens, Schimpfens, papistischen oder lutherischen ketzerischen Scheltens [zu] enthalten“<sup>50</sup>. Geistliche und weltliche Personen sollten „weder von alter noch neuer Lehre verächtlich, zänkisch oder freventlich reden und disputieren“, insbesondere sollten keine Wanderprediger ohne ordentliche Berufung geduldet werden, die damals in der Tat viel Unheil anrichteten. Beide Seiten werden gleichermaßen zur bürgerlichen Ruhe verpflichtet, zu „besserem Lebenswandel“ und zur „Mäßigkeit“. Obwohl der Kanzler Magnus I., Johann Gekus, gleichzeitig mit Luther in Erfurt Jura studiert und in gleichen Kreisen wie jener verkehrt hatte, also den späteren Reformator gekannt haben mag<sup>51</sup>, wurde zu Luthers Lebenszeit die Reformation in Lauenburg nicht eingeführt.

In seiner machtpolitischen Sorge nahm Magnus auch „nicht die Confessio Augustana an und trat dem Schmalkaldischen Bund zur Verteidigung protestantischer Interessen nicht bei“<sup>52</sup>. Dies beweist nicht, hier habe „eine weltliche Obrigkeit ... das Oberbischofsamt im lutherischen Geiste ausgeübt“. Das einzige, was Magnus wirklich verordnete, wie auch Luther es empfahl, ist das Gebet gegen die vordringenden Türken. Dies wird ihm schon aus finanziellen Gründen recht gewesen sein.

So verwundert nicht, daß zwei Mandatsartikel der unveränderten Erhaltung alter Stiftungen und Bruderschaften gelten. Artikel 14 erlaubt lediglich, jene Pfarrherren, die „ihres Gewissens halber sie nicht halten mögen“, dürften „der Fundatoren Wille ... durch andere halten und b[rau]chen

lassen, worüber sie uns berichten sollen“<sup>53</sup>. Artikel 15 gestattet gleiches für die Einkommen der Bruderschaften, unter die Fischer-Hübner auch den von Luther scharf abgelehnten Kaland zählt. Aber die ansatzweise Liberalität betrifft nur die Einkünfte: selbst wenn sie mit Zustimmung aller Beteiligten sistiert worden sein sollten, gibt es keine Möglichkeit, Bruderschaften ganz aufzulösen. Das Mandat von 1526 hat solche dubiosen Vereinigungen nicht gestürzt, eher gestützt.

Bei dieser Art Neutralität blieb es, als Magnus' Sohn Franz I. 1543 zur alleinigen Regierung kam. „Die Politik seines Vaters gegen den Bischof von Ratzeburg setzte er fort. ... Obgleich er mit dem König von Dänemark verschwägert war, hielt er sich nicht zu den Evangelischen“. Von einer 1531 in Lauenburg eingeführten Reformation ist nichts zu spüren. Durch militärische Unterstützung des Kaisers wurde Franz „mitschuldig an der Niederlage der evangelischen Fürsten“ im Schmalkaldischen Krieg<sup>54</sup>. Er hielt sich zu seinem Geldgeber<sup>55</sup> Moritz von Sachsen, der, um die Wittenberger Kurwürde nach Leipzig zu holen, sein evangelisches Bekenntnis zeitweilig verriet. Franz scheint dessen „Grundsatz, daß man in religiösen Dingen mit den Glaubensverwandten, in politischen Dingen dagegen mit dem Kaiser gehen könne“<sup>56</sup>, noch eigennütziger ausgelegt zu haben als der Leipziger. Er betrieb „nach 1543 in der ungeklärten Situation vor dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 eine Schaukelpolitik, und auch nach 1555 konnte er sich trotz des Drängens der Ritter- und Landschaft nicht zu einer Neuordnung durchringen“<sup>57</sup>, nur dazu, jede Gelegenheit zu nutzen, eigene Finanzen und eigene Macht zu stärken. Die Neutralitätspolitik des Vaters erwies sich, als der Sohn die Entscheidung nicht mehr vermeiden konnte, als prokaiserlich und daher als Aufrechterhaltung glaubensloser Menschensatzungen. Diese Haltung war sicher durch die katastrophale Finanzlage seines Staates mitbedingt. Ihr Ausmaß belegt ein in Dresden erhaltener undatierter „Gedenk-Zettel“ seiner Frau Sybille: fast das ganze Land sei verpfändet, ihr Wittum drohe versetzt zu werden, die Ämter Ratzeburg und Steinhorst seien an je zwei Herren verpfändet, „aber keiner weiß vom anderen“<sup>58</sup>. Derart verzweifelte fürstliche Schlitzohrigkeit dürfte im Deutschen Reich ihresgleichen suchen.

### 3. Fürstliches Einlenken

Als 1555 - seit dem Brief an Luther waren 31 Jahre vergangen - der Augsburger Friede zwischen den evangelischen und katholischen Fürsten geschlossen war, schwenkte Franz I. um<sup>59</sup>. Auch dies geschah in finanzieller Abhängigkeit und aus politischen Gründen, nicht solchen des Glaubens. Der Augsburger Friede legte fest, das Bekenntnis der Untertanen habe dasjenige ihres Fürsten zu sein. Franz erkannte, falls er sich richtig stelle, könne er manche kirchlichen Güter einziehen. 1555 oder kurz zuvor be-

schlagnahmte er das Lauenburger Kalandeigentum, das „theils an die Kirche und die Kirchendiener gegeben, theils aber zu den landesherrlichen Domainen geschlagen“ wurde<sup>60</sup>. 1557 veranlaßte er die Kirchengemeinden zur Revision ihrer Besitztümer<sup>61</sup>. 1558 zog er diejenigen des Klosters Marienwold gewaltsam ein. Scharnweber hält im Blick auf Lauenburg fest: „Mit der Einführung der Reformation erhielten die ... Landesherren durch die Aneignung des ehemaligen Kircheneigentums und durch die Ausbildung des landesherrlichen Kirchenregiments einen erheblichen Machtzuwachs. Die Untertanen hatten unter einer zunehmenden Willkür auch kleinerer Despoten zu leiden“<sup>62</sup>. Franz I. entzog seinem Land „durch Selbstsucht und Schwäche die Grundlagen für sein Fortbestehen“. Dabei führte er ein ehebrecherisches Leben und ging jahrelang nicht zum Abendmahl<sup>63</sup>. Erst 1564 „strebte er, freilich von der Landschaft [in Vertretung der Landstände] gedrängt, eine Kirchenvisitation an“<sup>64</sup>. „Offenbar hat sich die Ritterschaft ausnahmslos der neuen Lehre angeschlossen und dann auch den Herzog auf die neue Lehre verpflichten wollen“<sup>65</sup>. Jene, zu der bewußte Lutheraner gehörten wie die Brüder von Schack auf Basthorst<sup>66</sup>, hatte energisch um Berufung eines geistlichen Visitators gebeten.

Lauenburgs Reformation ging also wie anderswo vom Volk, nicht vom Fürsten aus, der das ihm vom Augsburger Frieden aufgetragene Kirchenregiment vernachlässigte, nur auf den Ausgleich seiner immensen Schulden bedacht. Auf Vorschlag des Gottorfer Generalsuperintendenten Paul von Eitzen wurde endlich 1564 Franz Baring als Leiter der Lauenburger Kirche berufen<sup>67</sup>, wie 1566 Georg Uslar als erster evangelischer Prediger an den Ratzeburger Dom kam<sup>68</sup>. Die Reformation des Landes wurde vorbereitet. Man schrieb eine Visitation für den Sommer 1564 aus. Aber die bei der Visitation von 1582 ungebrochenen Mißstände, ja die 1590 von den Visitatoren beklagten „altheidnische[n] Bräuche“<sup>69</sup> beweisen, daß „das äußerliche kirchliche Leben sich noch in den überlieferten Bahnen der römisch-katholischen Sitte“ bewegte<sup>70</sup>, während dem fürstlichen Anliegen entsprechend die Finanzverhältnisse gebessert waren. Mangelnde geistliche Dynamik wird dem Fürsten, teilweise auch Baring zugeschrieben<sup>71</sup>, der zum Calvinismus gewechselt zu haben scheint, denn er leugnete die Lehre von Christi Allgegenwart: „Christus könne unmögl[ich] zugleich im Himmel u[nd] auf Erden sein“<sup>72</sup>. Ein geistlich klarer Reformator Lauenburgs war der Superintendent kaum. Die Reformation setzte sich „erst 1585 mit der Einführung der Kirchenordnung“ langsam durch<sup>73</sup>, nachdem Baring noch 1587 als untätig gerügt<sup>74</sup> und schließlich Gerhard Sagittarius sein Nachfolger geworden war<sup>75</sup>. Von einer Lauenburger Reformation vor 1585 kann keine Rede sein. Fischer-Hübners für Hadeln getroffene Feststellung, „die Kirchenvisitation bedeutet ... die staatskirchliche Einführung der Reformation“<sup>76</sup>, gilt auch in Lauenburg. Schrieb Franz I. am Ende seines Lebens innerfamiliär, er habe „das vor unserer Zeit eingerissene Papsttum ... gänzlich abgeschafft und hinwiederum christliche Ordnung und

Zeremonien vermöge Augsburgischer Konfession in den Kirchen unserer Lande stiften und anrichten lassen“<sup>77</sup>, so handelt es sich um die erste eindeutig evangelische Aussage eines Lauenburger Fürsten, die aber Realität schön, sieht man von Hadeln und Mölln ab. Er deutete immerhin richtig an, daß es vor ihm, bei Magnus, keinen geistlichen Schritt gegen das Papsttum gab. Dessen machtpolitische und seine finanzpolitischen Schritte waren kein Reformationsbeginn.

1580 übernahm Franz II. die alleinige Administration des kleinen, hochverschuldeten Landes<sup>78</sup>. 1581 hatte das Amt Lauenburg, dessen Einnahmen mit 9.920 Talern beziffert wurden, allein 8.481 Taler Zinsen für bestehende Schulden zu zahlen: fast alle Einnahmen gingen für Zinsen ohne Tilgung drauf - die Mehrausgaben betragen über 21.000 Taler<sup>79</sup>. Die „beweislichen Schulden auf das Land zu Sachsen und Land zu Hadeln“ sollen sich auf 294.064 Taler belaufen haben<sup>80</sup>, waren aber bestimmt höher. Herzogin Sybille hatte ihrem Bruder, Kurfürst August, 1577 geschrieben: „In Summa wofern durch die Gnade Gottes und anderer Christlichen Menschen, die hierüber Mitleiden haben, Hilfe und Rat diese Dinge zu [k]einer anderen Gelegenheit gerichtet, wird der endliche Untergang dieses Standes und Namens erfolgen“<sup>81</sup>. Ihre Furcht läßt sich gut verstehen, „das ich samptt meynen Kyndern inn große armutt und nott komen werde“<sup>82</sup>.

Langsam besserten sich die finanziellen und polizeilichen Verhältnisse, da Franz „im Besitz größerer Geldmittel aus Sold, Pension und Beute“ war, die ihm seine Teilnahme an spanischen<sup>83</sup> und österreichischen Kriegszügen und die 1582 vollzogene zweite Ehe mit Maria von Braunschweig-Lüneburg eingebracht hatten, und weil er zu Zeiten seiner Anwesenheit in Sachsen-Lauenburg für eine Neuordnung und geeignete Beamte, vor allem unter Kanzler Hieronymus Schulz, zu sorgen begann<sup>84</sup>. Scharnweber bezeichnet das Jahr 1585 als „Jahr der Klärung“, ohne dabei der Kirchenordnung zu gedenken. Sie ist ein Teil der Konsolidierung des Landes. Der fürstlichen „Gleichgültigkeit gegen das lutherische Bekenntnis“<sup>85</sup> widerspricht sie nicht. Bei der Visitation von „1581 war noch das gesamte gottesdienstliche Inventar aus katholischer Zeit vorhanden“<sup>86</sup>. Nur dem Land Hadeln bestätigte Franz 1585 seine Augsburgische Konfession<sup>87</sup>. Er selber aber war weiter kein Protestant, die Behauptung, Franz sei „sehr fromm“ gewesen, „auch im Sinne der Reformation“<sup>88</sup>, läßt sich nicht halten. Seinen Sinn bewies er bei der Hochzeit mit Margarethe von Pommern, die nicht in Ratzeburg stattfand, wo seit 1566 ein evangelischer Prediger wirkte, auch nicht in Lauenburg, wo Baring amtierte, sondern in Neuhaus, wo es damals nur die kleine katholische Schloßkirche gab<sup>89</sup>. 1577 bat er Kurfürst August von Sachsen zu Gevatter mit dem üblichen katholischen Formelwerk ohne evangelisches Signal: er bringe das Kind „der heiligen Christlichen Kirche und nach Gebrauch derselben zu dem Sakrament der heiligen Taufe“<sup>90</sup>. Noch 1608 förderte er in Lauenburg ein Armenhaus unter dem

Namen der für gesunde Glieder und gefüllte Börsen zuständigen unbiblichen Modeheiligen, „St. Annen“<sup>91</sup>. Wie wenig Franz II. an einer durchgreifend geistlichen Neuordnung seiner Residenz lag, zeigt der die Gemeinde vom Altar trennende gewaltige Lettner, den er in der Lauenburger Kirche errichten ließ, Denkmal eines Verhaftetseins bei „primitiven kirchlichen Vorstellungen des ausgehenden Mittelalters“<sup>92</sup>. Franz II. blieb lebenslang von „Aberglauben und Hexenwahn“ geprägt<sup>93</sup>. Die ihm folgenden Fürsten blieben oder wurden wieder katholisch.

#### 4. Fürstliche Kalandaufhebung

Ein bisher nicht umfassend behandeltes Beispiel gewalttätigen staatlichen Vorgehens, ehe kirchliche Revision und Visitation begann, ist die bereits erwähnte Auflösung des Lauenburger Kaland. Obwohl über das rechtlose Einziehen bürgerlichen Eigentums verständlicherweise keine Dokumente ausgestellt wurden, läßt sie sich gesichert mit einem terminus quo ante datieren: 1526 hatte jenes Mandat, das Menscheninstitutionen nicht veränderte, noch der Erhaltung des Kaland gegolten. 1585 sammelte man in der Fürsorge für Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen die Überbleibsel der abgetanen mittelalterlichen Institution, insofern befohlen wurde, dem Konsistorium zu melden, falls „vielleicht neben Kirchengütern auch etwas von den Kapellen und Kalandes Gütern, oder auch Gilden und Bruderschaften verrückt worden wäre“<sup>94</sup>. Ein Kirchenbuch solle verzeichnen, „was die Kirchen ... an Ländereien, Wiesen, Holzungen, Fischereien, Hofstätten, jährlichen Zinsen und Renten, von ausgeliehenen Kapitalien, Kalanden, Gilden und Bruderschaften, auch Testamenten, haben und empfangen“. Jetzt wollte man wissen, „was irgend vor Jahren jemand, wer derselbige auch gewesen, von den Kirchen, Kapellen, Gilden, Kalanden oder auch Pfarrgütern und Einkommen, abhändig gemacht“. Die Formel „wer derselbige auch gewesen“ deutet an, man habe hochrangige Personen im Verdacht, sich bei Auflösung des Kaland bereichert zu haben. Zwischen dem Erhaltungswillen von 1526 und der nachträglichen Bereinigung von 1585, also vor Einführung der Reformation, liegt das Ende jener Gilde der Totenfürbitte, deren Geld nicht reformatorisch wie beispielsweise in Lüneburg der Armenfürsorge zugeführt, sondern fürstlichem Vermögen einverleibt wurde. Ihre Auflösung war wie anderes im Lauenburger Territorium nicht rechtlich geordnet, sondern mit Gewalt erfolgt. Die nachträgliche Korrektur beweist, daß man 1585 fürstliches Kassieren bürgerlicher Besitztümer nicht billigte. In diesem Sinne trug bereits ein Mariengildebuch auf kaiserlichen Befehl ab 1567 die Einkünfte zusammen, die sich der Fürst stillschweigend zugesprochen hatte. Einige Ländereien der Kalandsbrüder kamen an die Maria-Magalenen-Kirche, die seit „1319 anscheinend keinen

Landbesitz mehr“ hatte<sup>95</sup>, aber „herzoglicher Patronat“ war<sup>96</sup>. Der Kaland war vor 1567 aufgelöst worden.

Wenn auch kein fürstliches Mandat genaueres beweist, gibt es dennoch schriftliche und datierte Zeugen, nämlich sechs jetzt im Schleswiger Schloß Gottorf hängende Wappenfenster<sup>97</sup>, die noch im 19. Jahrhundert zum Kalandhaus gehörten. Sie weisen keinerlei religiöse Elemente auf, können also nicht zur Kalandzeit des Hauses entstanden sein. Ein Wappen trägt die Jahreszahl 1555. Dieses Datum auf einem damals gefertigten Glasfenster - die Gesellschaft vaterländischer Altertümer verzeichnete sie richtig<sup>98</sup>, ohne sie weiter auszuwerten - zeigt, daß das Haus im Jahr 1555 eine neue Bestimmung erhielt. Seit damals fehlte den Kalandherren der Treffpunkt. „Herzog Franz I. ... ließ Güter und Grundstücke einziehen“, sagt Götze, wenn auch ohne Angabe von Gründen<sup>99</sup>. Soweit wir wissen, hat es dagegen keine Widerstände gegeben, obwohl der finanziell potente Kaland durchaus Mitglieder hätte aufbieten können, die dazu in der Lage gewesen wären. Wieweit die Resignation der Kalandherren gegenüber einer neuen Zeit auf reformatorischer Einsicht oder dem Menschenbild der Renaissance beruhte, läßt sich nicht mehr sagen. Vor Einführung der Reformation in Lauenburg, die im Schrifttum eines Fürsten erst kürzlich als Aufruhr verdächtigt worden war, sollte man nicht vorschnell reformatorische Ideen vermuten.

Somit wurde der Lauenburger Kaland nach Ausweis der säkularen Wappenscheiben von 1555 an seinem Haus zur Zeit des Augsburger Religionsfriedens von 1555 eilig, wenig rechtens und daher undokumentiert aufgelöst, wenn das Haus nicht bereits 1550 geschlossen wurde<sup>100</sup>. Das läßt sich durch ein zweites Dokument erhärten. Auch dabei handelt es sich um keine schriftliche Urkunde, sondern um den aus dem Kalandhaus stammenden, ebenfalls erhaltenen Leuchter in der Kirche. Er trägt keine Jahreszahl und zeigt ein im Hirschgeweih stehendes Lusterweibchen, das auf einer Seite als Himmelskönigin Maria in der apokalyptischen Mondsichel, auf der anderen als die oben erwähnte Modeheilige des beginnenden 16. Jahrhunderts gestaltet ist, die heilige Anna, und zwar als Anna selbdritt. Zweifellos ist dies eine Darstellung aus vorreformatorischer Zeit und „offensichtlich hochgotischer Prägung“<sup>101</sup>, stammt aber sicher nicht schon „aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts“<sup>102</sup>. Darstellungen der heiligen Anna begegnen kaum vor dem 16. Jahrhundert<sup>103</sup> und entstanden selbst in diesem eher nicht im ersten Jahrzehnt. Da das Lauenburger Kalandhaus im Reformationsjahr 1517 neu und sicher prachtvoller als zuvor gebaut wurde, dürfte der große Leuchter im Vorgängerbau nicht existiert haben. Gewiß ist er zur Zeit des Neubaus entstanden und auf 1517 oder kurz danach zu datieren. „Solche Luster verkörperten Repräsentationsobjekte ... Der künstlerische Schmuck und die Anzahl der Arme des Lusters signalisieren die gesellschaftliche Stellung des Hauseigentümers“<sup>104</sup>.

Von seiner Übertragung an die Maria-Magdalenenkirche wird viel Phan-

tasievolles behauptet. Nachweisen läßt sich dies: Eine Urkunde der zur Selbstauflösung gezwungenen Schiffsherren vom 1.1.1845 besagt, sie planten ein Schiff „unter den Schiffamtsleuchter in der Kirche aufzuhängen“<sup>105</sup>. Der Leuchter befand sich also 1844 bereits in der Kirche. Kirchenrechnungen belegen, wenn auch in kläglichem Deutsch, für das Jahr 1771, man habe „Von die Herrn Schiffers - für Wachs auf ihre Krone so in der Kirche hängt“, Geld erhalten<sup>106</sup>. Die Schiffsherren sorgten seit Kalandende für die Illumination des alten Leuchters und fühlten sich für ihn verantwortlich, wie auch das die eigene Auflösung dokumentierende Schiff erkennen läßt. Der Annen-Marien-Leuchter wird zu den drei Leuchter-Kronen gehört haben, die bei der Visitation von 1582, knapp dreißig Jahre nach Kalandauflösung, nachweislich in der Kirche hingen<sup>107</sup>. So ist davon auszugehen, der wahrscheinlich 1582, sicher aber 1771 in der Kirche hängende Geweihleuchter sei ihr mit anderem Eigentum des Kaland übergeben worden<sup>108</sup>. Wäre diese Übergabe erst unter reformatorischer Ägide erfolgt, würde rätselhaft, wie man das zentrale Andachtsbild einer als unevangelisch abgelehnten Institution in die evangelische Kirche aufnehmen konnte. Wurde der Kaland jedoch 1555 (oder früher) aufgelöst durch fürstliche Gewalt in noch katholischer Zeit, nimmt dies nicht wunder: die katholische Kirche übernahm gern das spätmittelalterliche Schmuckstück. So bezeugt der Kalandleuchter durch seinen Platz in der Kirche, man habe den katholischen Kaland Lauenburgs zu katholischer Zeit aufgelöst, als Franz I. wohl im Jahr des Augsburger Religionsfriedens sein Vermögen kassierte. Der wohl seltene Fall einer Kalandzerschlagung vor Einführung der Reformation war so nur möglich, weil das Herzogtum Lauenburg erst spät der Reformation zufiel.

Bleibt nach allem die Frage, wie die nicht belegbare und allen erkennbaren Fakten widersprechende Frühdatierung der Landesreformation auf 1531 in die Kirchenordnung von 1585 kam und von dort aus ihre Wirkung entfaltete. Erst ihre Beantwortung rundet die zahlreichen Einzelangaben zum Ergebnis. Die Angabe bezieht sich auf das im Lauenburger Land gelegene Mölln, das 1531 reformatorisch wurde - aber unter lübscher Herrschaft, weil es verpfändet war<sup>109</sup>. Die einzige frühe Einführung der Reformation im Askanierland fand zwar in Lauenburg, aber im Zuge der Lübecker Reformation und somit gegen Lauenburg statt. Sie blieb lange auf den Herrschaftsbereich Lübecks beschränkt. Keineswegs „steht fest, daß ... Lauenburg/Elbe 1531 offiziell die Reformation einführte“<sup>110</sup>, Amann bezeichnet die Nachricht mit gutem Grund als „irrig“<sup>111</sup>.

Setzt man die eingangs angedeutete Unterscheidung einer Reformation von unten oder von oben als ein mögliches geschichtliches Modell voraus und läßt sich auf die verbreitete Annahme ein, anfangs sei die Reformation eine volksnahe Bewegung gewesen, die später von Obrigkeiten in die Hand genommen wurde, so kommt man für Lauenburg zu dem allerdings überraschenden, weil entgegengesetzten Ergebnis: wäre sie früh eingeführt

worden, so hätte es sich um eine fürstliche gehandelt (Brief an Luther); da sie aber erst 1585 erfolgte (Kirchenordnung), war sie eine dem Fürsten von seinen Untertanen abgetrotzte.

Doch diese Projektion auf eine vorgegebene Alternative wird der Auffälligkeit des Lauenburger Reformationsgeschehens nicht wirklich gerecht. In diesem ärmlichen Kleinstaat hat ein Fürstenhaus, das bis zu seinem Aussterben katholisch blieb, die Reformation zunächst (ab 1524) machtpolitisch instrumentalisiert, dann (ab 1564) geduldet und schließlich (ab 1585) eingeführt, weil es zunächst (Magnus I.) die bischöfliche Macht ausschalten, dann (Franz I.) das Kapital kirchennaher Institutionen einziehen und schließlich (Franz II.) eine gesellschaftliche Neuordnung des Landes erreichen wollte, die mit der Papstkirche nicht mehr erreicht werden konnte. Dieser gewiß ungewöhnliche Prozeß, der zunächst allerdings generell als Antikatholizismus beschreibbar bleibt, dürfte belegen, die Einheit der Reformation als geschichtliche Kraft beruhe nicht auf immanenter Einheitlichkeit<sup>112</sup>, sondern auf der von Luther in der Tat so beschriebenen Macht des Gottes, der Menschen auch gegen ihren Willen in Dienst nimmt und sogar den Türken zu seinem Werkzeug macht<sup>113</sup>.

#### ANMERKUNGEN

- 1 Fischer-Hübner, Martin: Die älteste Kirchenordnung von Lauenburg und Hadeln, SSHKG 6. Sonderheft, Preetz 1952, Vorsatzbogen.
- 2 Schwintowsky, Egon und Kastner, Werner [Redaktion]: Chronik der Stadt Lauenburg/Elbe, 3. Aufl. Lauenburg 1993, 238.
- 3 Zeller, Winfried: Die Reformation in Hessen. In: Graß, Hans und Kümmel, Werner Georg [Hg.] Marburger Theologische Studien 6, 1968, 37.
- 4 Amann, Johann August: Beiträge zur Kirchengeschichte des Herzogthums Lauenburg, ges. u. hgg. v. Johann Friedrich Burmester. Zweite berichtigte und bis 1882 ergänzte Ausgabe mit Registern, Ratzeburg 1882, 11; Sehling, Emil [Hg.]: Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts V ..., Leipzig 1913, 395-460.
- 5 Hauschild, Wolf-Dieter: Bekenntnis und Lebensordnung der Kirche - ein Dienst für unsere Welt; in: Die Landessuperintendentur Lauenburg als nordelbischer Kirchenkreis, SSHKG 8. Sonderheft, Neumünster 1986, 82.
- 6 WABr 3, 295-296; zur Datierung auch Fischer-Hübner a.a.O. 26.
- 7 Gegen Fischer-Hübner a.a.O. 16-18 und 25-27.
- 8 Clemen, Otto: WABr 3, 295.
- 9 Trüdinger, Karl: Luthers Briefe und Gutachten an weltliche Obrigkeiten zur Durchführung der Reformation, Münster 1975.
- 10 WABr 3, 296.
- 11 Fischer-Hübner a.a.O. 4.
- 12 Freytag, Erwin: Die Reformation im Herzogtum Lauenburg. Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 3, Neumünster 1982, 242.
- 13 Fischer-Hübner, a.a.O. 12.

- 14 Freytag, a.a.O. 243.
- 15 Fischer-Hübner, a.a.O. 9.
- 16 Fischer-Hübner, Die Reformation in Lauenburg. Zweiter Teil, Ratzeburg 1933, 3.
- 17 Fischer-Hübner, Kirchenordnung a.a.O. 12-13.
- 18 Fischer-Hübner, Reformation a.a.O. 3.
- 19 Fischer-Hübner, Martin, Johann Gekus, der Reformationskanzler. In ders. Reformation 6.
- 20 Fischer-Hübner, Reformation a.a.O. 24-25 erwähnt eine Lauenburger Prinzessintaufe mit dezidiert katholischen Paten.
- 21 Hammer, a.a.O., nicht paginiert [17].
- 22 Fotokopie im Kirchenarchiv Lauenburg.
- 23 Freytag, a.a.O. 243.
- 24 Fischer-Hübner, Kirchenordnung a.a.O. 7.
- 25 Amann, a.a.O. 11.
- 26 Fischer-Hübner, Reformation a.a.O. 590.
- 27 Freytag, a.a.O. 248; Fischer-Hübner: Reformation a.a.O. 29 datiert rätselhaft 2.7.1526.
- 28 Fischer-Hübner: Kirchenordnung a.a.O. 24; Text a.a.O. 17-24.
- 29 Schwintowsky, a.a.O. 238.
- 30 Hauschild, a.a.O. 82.
- 31 Freytag, a.a.O. 244.
- 32 Erdmann, Ch.Fr.David, Georg von Brandenburg, RE 6.1899. 536.
- 33 Freytag, a.a.O. 244.
- 34 Sehling, a.a.O. 403.
- 35 Fischer-Hübner, Kirchenordnung a.a.O. 5; die folgenden Zitate a.a.O. 16 und 19 (Artikel 10).
- 36 WA 8, 676-687.
- 37 Fischer-Hübner, Reformation a.a.O. 18-21.
- 38 Augustin, Hermann: Die Reformation im Herzogtum Lauenburg. In: Kurt Jürgensen [Hg.]: Die Kirche im Herzogtum Lauenburg. Beiträge zu ihrer Geschichte und Gegenwart, Neumünster 1994, 44.
- 39 Freytag, a.a.O. 245.
- 40 Fischer-Hübner: Kirchenordnung a.a.O. 23 (Artikel 22); die folgenden Zitate a.a.O. 18-20 (Artikel 7, 8 und 10), 31 und 32.
- 41 Sehling, a.a.O. 414.
- 42 Freytag, a.a.O. 249.
- 43 Fischer-Hübner: Kirchenordnung a.a.O. 18 (Artikel 6); die folgenden Zitate a.a.O. 21 (Artikel 13), 20 (Artikel 11) und 22 (Artikel 19).
- 44 Fischer-Hübner: Kirchenordnung a.a.O. 19 (Artikel 9); die folgenden Zitate a.a.O. 27, 16 und 23 (Artikel 21).
- 45 Das gibt Fischer-Hübner, Reformation a.a.O. 31, zu.
- 46 Fischer-Hübner, Kirchenordnung a.a.O. 22-23 (Artikel 20).
- 47 Fischer-Hübner, Kirchenordnung a.a.O. 17 (Prolog).
- 48 Brecht, Martin, Martin Luther 2. Ordnung und Abgrenzung der Reformation 1521-1532, Stuttgart 1986, 342.
- 49 Hauschild, a.a.O. 82.
- 50 Fischer-Hübner, Kirchenordnung a.a.O. 17 (Artikel 1); die folgenden Zitate a.a.O. 17 (Artikel 2), 18 (Artikel 4 und 5), 19 (Artikel 10) und 22 (Artikel 17-18) sowie 20 (Artikel 12).
- 51 Fischer-Hübner, Reformation 2 a.a.O. 1-13.

- 52 Hauschild, a.a.O. 83; Fischer-Hübner: Kirchenordnung a.a.O. 43.
- 53 Fischer-Hübner, Kirchenordnung a.a.O. 21; die folgenden Zitate a.a.O. 32 und 21.
- 54 Freytag, a.a.O. 249; Fischer-Hübner: Reformation a.a.O. 71.
- 55 Rüther, Eduard: Hadler Chronik. Quellenbuch zur Geschichte des Landes Hadeln. Neuhaus (Oste) 1932, 281.
- 56 Bornkamm, Heinrich, Kurfürst Moritz von Sachsen. Zwischen Reformation und Staatsräson. In ders., Das Jahrhundert der Reformation, Göttingen 1961, 231.
- 57 Hauschild, a.a.O. 34.
- 58 Hauptstaatsarchiv Dresden Locat 8504 S. 18.
- 59 Fischer-Hübner, Reformation a.a.O. 73 und 76.
- 60 Dührsen, W., u. F.C. Manecke's Topographisch-historische Beschreibung der Städte, Aemter und adelichen Gerichte des Herzogthums Lauenburg, des Fürstenthums Ratzeburg und des Landes Hadeln [Aufzeichnungen vor 1823]. Herausgegeben und mit einem Anhang nebst Zusätzen versehen, Mölln 1884, 3.
- 61 Freytag, a.a.O. 251; der folgende Nachweis a.a.O. 250.
- 62 Scharnweber, Otto: Franz II. Herzog von Sachsen-Lauenburg 1585-1619, Lauenburgische Heimat 1960, 5; die folgenden Nachweise a.a.O. 8 und 9 mit A 1.
- 63 Freytag, a.a.O. 253; Fischer-Hübner: Reformation a.a.O. 73.
- 64 Freytag, a.a.O. 251.
- 65 Opitz, Eckardt: „Fremde Religionsverwandte“ im Herzogtum Lauenburg nach der Reformation. In: Kurt Jürgensen [Hg.]: Die Kirche im Herzogtum Lauenburg. Beiträge zu ihrer Geschichte und Gegenwart, Neumünster 1994,75.
- 66 Freytag, a.a.O. 253.
- 67 Baring, R., Franz Baring, erster Landessuperintendent von Lauenburg. In Fischer-Hübner, Martin: Die Reformation in Lauenburg, Erster Teil, Ratzeburg 1931, 91-139.
- 68 Amann, a.a.O. 11; der folgende Nachweis a.a.O. 14.
- 69 Opitz, a.a.O. 74.
- 70 Freytag, a.a.O. 256.
- 71 Baring, a.a.O. 114-117.
- 72 Amann, a.a.O. 18; Baring, a.a.O. 120.
- 73 Freytag, a.a.O. 257.
- 74 Scharnweber, a.a.O. 46; Fischer-Hübner: Reformation a.a.O. 23 weist das Gegenteil nach.
- 75 Amann, a.a.O. 18.
- 76 Fischer-Hübner, Gekus a.a.O. 7.
- 77 Fischer-Hübner, Reformation a.a.O. 74.
- 78 Kaack, Hans-Georg, 1296-1996. 700 Jahre Herzogtum Lauenburg. Vom Fürstentum zur Kommunalen Gebietskörperschaft. Ein Überblick, Lauenb. Heimat 145, 1996, 15.
- 79 Scharnweber, a.a.O. 33; die folgenden Nachweise a.a.O. 35, 13 (vgl. 34) 34-35 und 35-38.
- 80 Hauptstaatsarchiv Dresden Locat 9443 ‚Hertzog Frantzens zu Sachsen Lauenburg ... Schreiben‘ 485 b.
- 81 Hauptstaatsarchiv Dresden Abt. III Nr. 8510 fol. 34 b.
- 82 Hauptstaatsarchiv Dresden Locat 8504 S.17.
- 83 Hauptstaatsarchiv Dresden Abt. III Nr. 57a, 15. 28, 263 ff.
- 84 Menze, Günter, Zum 450. Geburtstag unseres Herzogs Franz II., Lauenb. Heimat Heft 147, 1997, 88.
- 85 Baring, a.a.O. 118.

- 86 Feilcke, Kurt, Die lauenburgische Kirchenvsitation von 1581/82. In: Fischer-Hübner, Reformation 2, 1933, 36.
- 87 Rütger, a.a.O. 269.
- 88 Menze, a.a.O. 91.
- 89 Landesarchiv Schleswig Abt. 210 Nr. 34.1. Dechant, Senior und Domkapitel erhielten eine Einladung nach Neuhaus.
- 90 Hauptstaatsarchiv Dresden Abt. III Nr. 8510 fol. 66a.
- 91 Schwintowsky, a.a.O. 238.
- 92 Scharnweber, a.a.O. 62; das folgende Zitat a.a.O. 67
- 93 Rütger, a.a.O. 295
- 94 Sehling, a.a.O. 418; die folgenden Zitate a.a.O. 420 und 42.
- 95 Prange, Wolfgang, Siedlungsgeschichte des Landes Lauenburg im Mittelalter. QFGSH 41, Neumünster 1960, 74.
- 96 Prange, a.a.O. 96.
- 97 Schloß Gottorf, Renaissanceturm.
- 98 Vierter Bericht der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Altertümer. Erstattet von dem Vorstände gedachter Gesellschaft, Kiel Januar 1839, 77 Anm. 25.
- 99 Götze, Theodor, Lauenburgs Marien-Kaland. In: Das Land an der Elbe, 3. Jg., 1930, Nr. 9, 34.
- 100 Götze, Theodor, Lauenburg an der Elbe, Kr. Hzt. Lauenburg, in: Erich Keyser [Hg.] Deutsches Städtebuch, Band 1, Stuttgart/Berlin 1939, 416.
- 101 Lux, Horst: Die Maria-Magdalenen-Kirche der evangelischen Gemeinde. In: Schwintowsky a.a.O. 115
- 102 Götze: Marien-Kaland a.a.O. 34.
- 103 Schwartz, Emil, Geschichte der St. Marienkirche zu Prenzlau, Celle 1957, 136 erwähnt eine 1447 urkundlich belegte Annenbruderschaft in Prenzlau.
- 104 Kühnel, Harry, Die Sachkultur bürgerlicher und patrizischer Nürnberger Haushalte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit, in: Ehlert, Trude [Hg.]: Haushalt und Familie in Mittelalter und früher Neuzeit, Sigmaringen 1991, 24.
- 105 Fotokopie vorhanden im Kirchenarchiv Lauenburg.
- 106 Stadtarchiv Lauenburg I, 637.
- 107 Feilcke, a.a.O. 36.
- 108 Trabert, Gertrud: Marienleuchter in neuem Glanz, Lauenburgische Landeszeitung 19.3.1959.
- 109 Hauschildt, Wolf-Dieter, Die Reformation in Hamburg, Lübeck und Eutin. In: Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte 3, Neumünster 1932, 212; ders.: Lübeck, TRE 21, 1991, 492.
- 110 Augustin, a.a.O. 44.
- 111 Amann, a.a.O. 11.
- 112 Hamm, Berndt: Einheit und Vielfalt der Reformation - oder: was die Reformation zur Reformation machte. In: Hamm, Berndt; Moeller, Bernd; Wendebourg, Dorothea [Hg.]: Reformationstheorien. Ein kirchenhistorischer Disput über Einheit und Vielfalt der Reformation, Göttingen 1995, 57.
- 113 von Meding, Wichmann: Ein feste Burg ist unser Gott. Martin Luthers christliche Auslegung des Psalms 46, ZThK 90, 1993, 25-56.